

Arbeiten nach dem Regelrenteneintrittsalter – „Arbeiten nach 67“ - was bedeutet das für mich?

Online-Treffen des
ver.di Mitgliederservice

4. Februar 2026
(9. Veranstaltung zu diesem Thema)



Dr. Judith Kerschbaumer

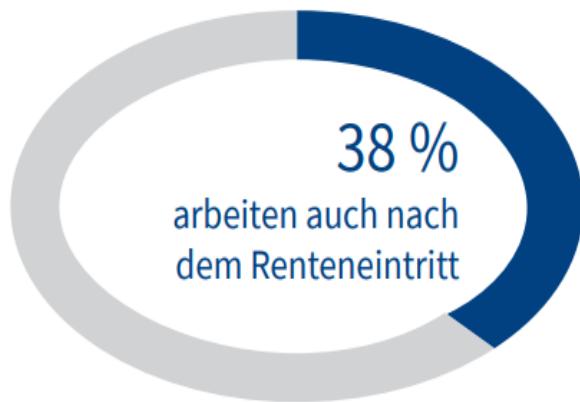
Leiterin des Bereichs Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, ver.di Bundesverwaltung

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
Februar 2026 / Folie 1


ver.di
Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

IAB-Kurzbericht 1-2025 zur Erwerbstätigkeit von Älteren

Erwerbstätigkeit von Älteren



www.iab.de

Wer 40 Jahre ein Erwerbseinkommen von 3.100 Euro monatlich erzielt hat, bezieht (aktuelle Werte unterstellt) eine Rente nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (Zahlbetrag) vor Steuern von gut 1.000 Euro.

Rund ein Viertel aller Vollzeitbeschäftigen und die Hälfte aller Beschäftigten beziehen aktuell ein Entgelt von unter 3.100 Euro brutto.

Im April 2024 verdienten von 22,4 Mill. Vollzeitbeschäftigen 5,5 Mill. Beschäftigte weniger als 3.100 Euro brutto im Monat. Mit Blick auf alle Beschäftigte (39,5 Mill.) sind das 19,8 Mill., die weniger als 3.100 Euro verdienen. Destatis_810678, Verdiensterhebung April 2025, vom 26.5.2025.

Wer und warum länger arbeiten?

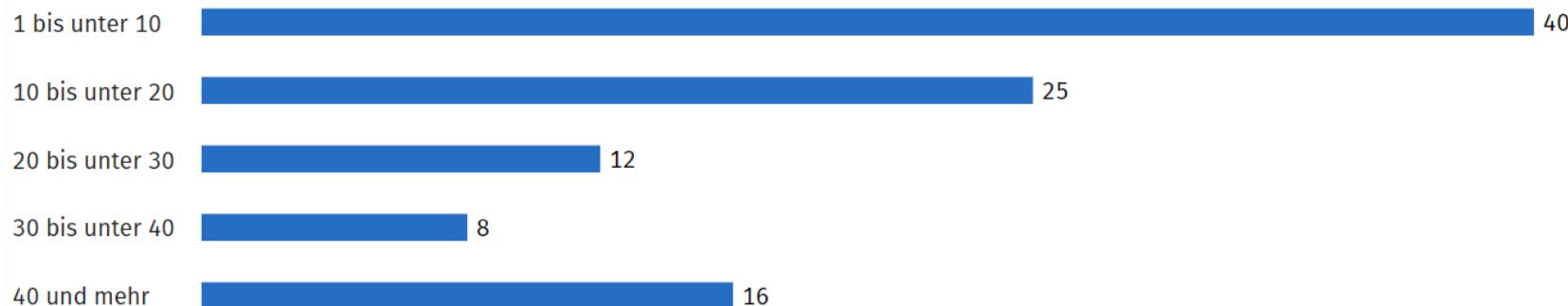
33 % der Rentner*innen arbeiten aus finanzieller Notwendigkeit, 29 % aus Freude an der Arbeit

(DeStatist 2024)

2022: Für rund 40 % der Erwerbstätigen ab 65 Jahren war der Job die vorwiegende Quelle des Lebensunterhalts, d.h. 2022 gab es 593 000 Personen, die im Rentenalter überwiegend vom eigenen Arbeitseinkommen lebten.
Für die Mehrheit (57 %): Zuverdienst.

Wochenarbeitsstunden von erwerbstätigen Rentner/-innen 2023

Anteil an allen erwerbstätigen Rentner/-innen in %



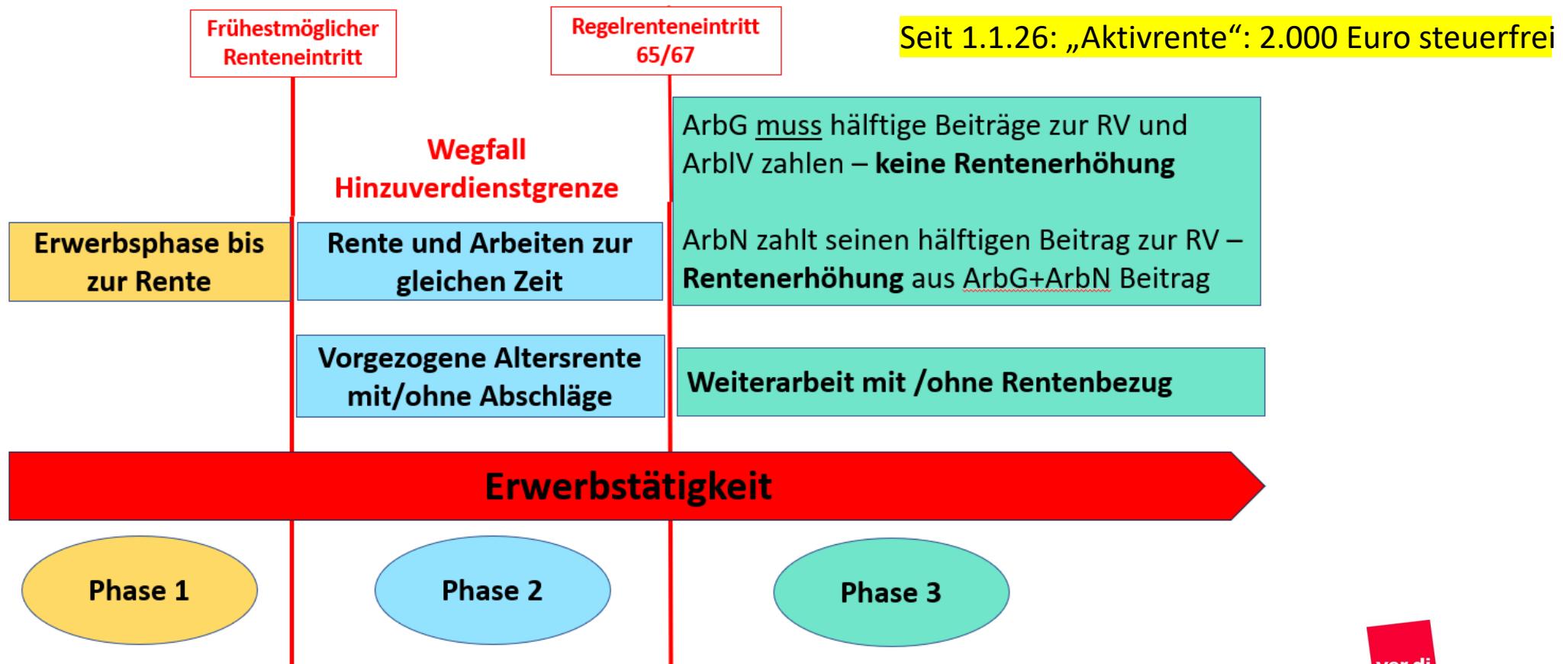
Erwerbstätige mit Bezug einer Altersrente im Alter von 65 bis 74 Jahren. Rundungsbedingte Abweichung möglich. Quelle: Arbeitskräfteerhebung

©  Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Das Rentenpaket 2025 – Inkraftgetreten zum 1.1.26

| Gegenstand | Umsetzung |
|---|---|
| Sicherstellung der Haltelinie beim Rentenniveau bis 2031 Vollendung der Mütterrente Aufhebung Anschlussverbot | „Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“ |
| Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz | „Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II)“ |
| Einführung der Aktivrente | Aktivrentengesetz |
| Einführung der Frühstart-Rente und Reform der privaten Altersvorsorge | Referentenentwurf vom Dezember 25 |

Übergang vom Erwerbsleben in die Rente „Flexi“



Phase 2: Arbeiten & Rente zur gleichen Zeit

Hinzuverdienstgrenzen für Altersrenten sind zum 1.1.2023 entfallen

Hinzuverdienstgrenzen für
teilweise EM-Renten
(Arbeiten 3 Std. bis unter 6 Std.
täglich) sind angehoben
worden:
Höchste EP aus den letzten 15
Jahren: mindestens 6/8 der 14-
fachen monatlichen
Bezugsgröße **2026: 41.527,50 €**

Hinzuverdienstgrenzen für
volle EM-Renten
(weniger als 3 Std. täglich)
sind angehoben worden:
2026: **20.763,75 €** (3/8 der
14-fachen monatlichen
Bezugsgröße, 2026: 3.955 €)

Bei Überschreitung
der Grenze:
Überschreitender
Betrag wird durch 12
geteilt; 40 % des
überschreitenden
Betags werden von
der monatlichen
Vollrente abgezogen

Gliederung „Arbeiten nach 67“: Phase 3:

1. Wann kann ich welche Rente in Anspruch nehmen? Wie hoch ist meine Rente?
2. Wann endet mein Arbeitsverhältnis?
3. Möglichkeiten der Weiterarbeit – Welche Regeln gelten?
4. Die „Aktivrente“
5. Weiterarbeit ohne Rentenbezug
6. Weiterarbeit mit Rentenbezug
7. Weiterarbeit mit Rentenbezug - Künstlersozialversicherung

Wann kann ich in Rente gehen?

| | Regel- altersrent e | Altersrente für langjährig Versicherte | | | Altersrente für schwerbehinderte Menschen | | | Altersrente für besonders langjährig Versicherte, „Rente ab 63“ |
|----------------|---------------------------|--|--------------|--------|--|--------------|--------|--|
| | | Ohne Abschlag | Mit Abschlag | | Ohne Abschlag | Mit Abschlag | | |
| 1959 | 66+2 | 66+2 | 63 | 11,4 % | 64+2 | 61+2 | 10,8 % | 64+2 |
| 1960 | 66+4 | 66+4 | 63 | 12,0 % | 64+4 | 61+4 | 10,8 % | 64+4 |
| 1961 | 66+6 | 66+6 | 63 | 12,6 % | 64+6 | 61+6 | 10,8 % | 64+6 |
| 1962 | 66+8 | 66+8 | 63 | 13,2 % | 64+8 | 61+8 | 10,8 % | 64+8 |
| 1963 | 66+10 | 66+10 | 63 | 13,8 % | 64+10 | 61+10 | 10,8 % | 64+10 |
| ab 1964 | 67 | 66+12 | 63 | 14,4 % | 65 | 62 | 10,8 % | 65 |

So wird die Rente berechnet

| | 2024 | 2025 | 2026 |
|---|---|------------|-------------------|
| Sozialversicherungspflichtiger Verdienst | 45.358 € | 50.493 € | 51.944 € |
| Bei einem Beitragssatz von 18,6 % | 1 Entgeltpunkt (EP) auf dem Rentenkonto | | |
| Aktueller Rentenwert | 1.7.25 – 30.6.26: 40,79 € | | |
| Abkauf von 1 EP (18,6 % des Durchschnittsverdienstes) | 8.436,59 € | 9.391,70 € | 9.661,58 € |
| Quelle: Sozialversicherungsrechengrößenverordnungen 2024, 2025 und 2026 | | | |

So viel Rente bei diesem Entgelt

Beispiel 1: Mindestlohn, 38 Std./Woche, Monatsbrutto 2.111 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 818 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **719 €**)

Beispiel 2: Monatsbrutto 3.000 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 1.163 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **1.022 €**)

Beispiel 3: Monatsbrutto 4.500 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 1.746 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **1.534 €**)

Beiträge:

KV: 17,1 % (1/2), PflV: 3,6 %
= 12,15 %

Aktueller Rentenwert: **40,79 €**

Durchschnittsverdienst: **50.493 €**

**Beachte künftig die
Besteuerung der Renten!**

Die Werte in der Sozialversicherung

Sozialversicherungsrechengrößenverordnung 2026

Rechtsverordnung der Bundesregierung immer im Herbst

Fortschreibung mit der Lohnentwicklung in 2024: 5,16 %

| | 2025 mtl. | 2025 jährlich | 2026 mtl. | 2026 jährlich |
|--------------------------------------|------------|---------------|-------------------|------------------|
| Renten- und Arbeitslosenversicherung | 8.050 € | 96.600 € | 8.450 € | 101.400 € |
| Kranken- und Pflegeversicherung | 5.512,50 € | | 5.812,50 € | |
| Versicherungspflichtgrenze | 6.150 € | | 6.450 € | |
| Durchschnittsverdienst | | 50.493 € | | 51.944 € |
| 1 Entgeltpunkt 1.7.25-30.6.26 | | | 40,79 € | |

| | Regel- altersrente |
|-------------|-----------------------|
| | |
| 1959 | 66+2 |
| 1960 | 66+4 |
| 1961 | 66+6 |
| 1962 | 66+8 |
| 1963 | 66+10 |
| ab | 67 |
| 1964 | |

Wann endet mein Arbeitsverhältnis?

Regelmäßig: „Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne dass es einer Kündigung bedarf).“

Vereinzelt: „Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit **Vollendung des 65. Lebensjahres.....**“

Rechtsprechung: 65. Lebensjahr meint die Regelaltersgrenze

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Möglichkeiten der Weiterarbeit

Beim selben
Arbeitgeber

Bei einem anderen
Arbeitgeber

Hinausschiebensvereinbarung

§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VI

Neu-/Wiederbegründung eines befristeten Arbeitsverhältnisses
nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn Höchstdauer von
insgesamt 8 Jahren und max. 12 Befristungen nicht überschritten

(**neu**-Aufhebung **Anschlussverbot**, § 41 Abs. 2 SGB VI)

Befristetes Arbeitsverhältnis (mit Sachgrund) /
Unbefristetes Arbeitsverhältnis

Selbstständige Tätigkeit beim selben oder einem anderen Arbeitgeber

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Möglichkeiten der Weiterarbeit

Bsp.: TVÖD § 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte
Alter zum Erreichen der **Regelaltersrente** vollendet hat, **es sei denn, zwischen dem
Arbeitgeber und dem/der Beschäftigten ist während des Arbeitsverhältnisses
vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI
hinauszuschieben,**

(5) 1 Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis **nach Absatz 1 Buchst. a geendet
hat, weiterbeschäftigt werden**, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. 2 Das
Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt
werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Möglichkeiten der Weiterarbeit

Geringfügig entlohter Minijob: Grenze: 556 € (2025)/ 603 € (2026)

ArbG zahlt pauschal 13 % an KV; keine Beiträge zur PflV und ArblV.

Seit 1.1.2013 **RV-Pflicht:** ArbG: 15 %, ArbN: 3,6 % (Differenz zum Beitragssatz von 18,6 %). **Siehe Beispiel**

ArbN kann durch Erklärung gegenüber dem ArbG von der RV-Pflicht befreien lassen.

Kurzfristiger Minijob: von vorneherein nicht mehr als 3 Monate oder 70 Arbeitstage/Kalenderjahr.

Versicherungsfrei in der KV, PflV, RV, ArblV. ArbG muss Beiträge zur Unfallversicherung entrichten. Seit 1.1.2022 muss ArbG der Minijob-Zentrale melden, ob gesetzlich oder privater KV-Schutz besteht.

Vor und nach der Regelaltersgrenze versicherungsfrei, d.h. keine Beitragspfli...



Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Möglichkeiten der Weiterarbeit

Beispiel Minijob:

Rentner David hatte 2025 einen Minijob und verdient mtl. 556 €. David und der ArbG zahlen RV-Beiträge:
ArbG: 83,40 €; David: 20,02 €.

2026: Minijob 603 €; ArbG: 15 %: 90,45€ / ArbN: 3,6 %: 21,71 €

Ab 1.7.2025 hätte sich seine Rente nach heutigen Werten um knapp 6 € monatlich erhöht.

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Möglichkeiten der Weiterarbeit

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Eine besondere Form der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist der **Midijob** (Verdienst 603,01 € - 2.000 € mtl.)

Vorteil: Der Sozialversicherungsbeitrag ist für ArbN reduziert, ohne die Rentenansprüche zu mindern. ArbG werden bei dieser Beschäftigungsform hingegen stärker als üblich belastet.

Selbständigkeit: Selbständige sind grds. nicht in die Sozialversicherung eingebunden. Ausnahme: § 2 SGB VI. z.B. Lehrer*innen, Erzieher,*innen Hebammen sind rv-pflichtig. Aber rv-frei, wenn die selbständige Tätigkeit geringfügig oder kurzfristig ausgeübt wird.

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Beiträge ArbG/ArbN

Der Arbeitgeber **muss** hälftige Beiträge zur RV und zur ArblV zahlen – keine Rentenerhöhung für Beschäftigte/n

Nur wenn auch Beschäftigte/r den eigenen Beitragsanteil zur RV zahlt (aktuell: 9,3 %) wirken beide Beitragsteile rentenerhöhend (zum 1.7. des Folgejahres)

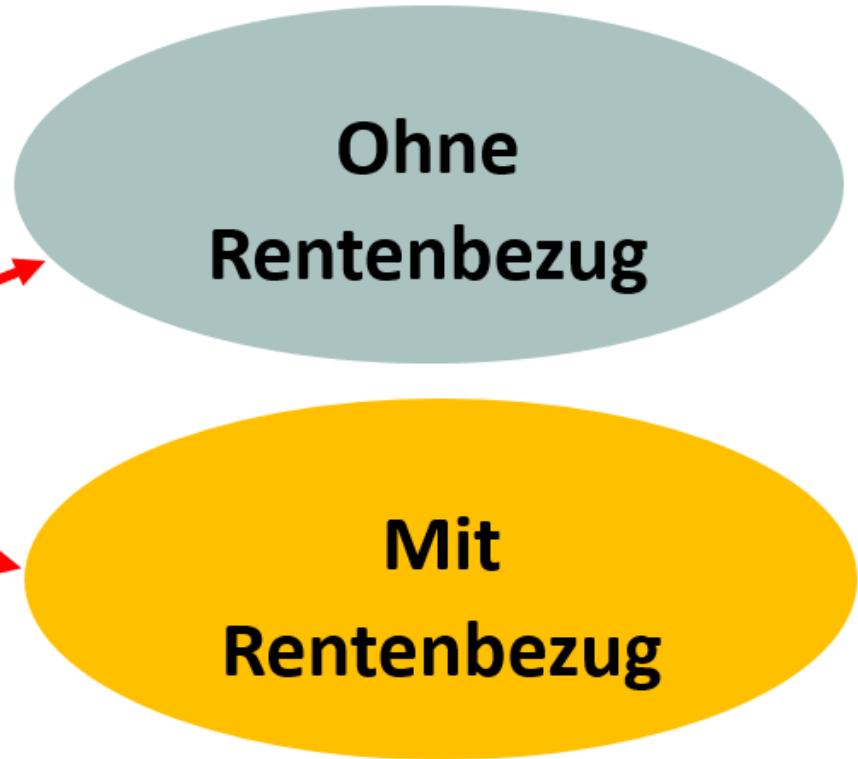
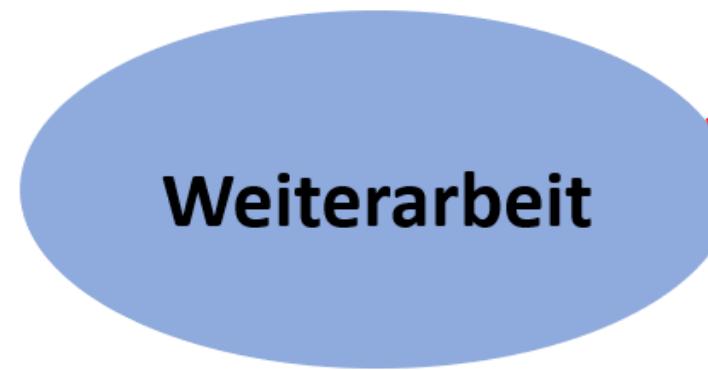
Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Beiträge ArbG/ArbN

Beispiel: Doris bezieht in 2025 ihre Regelaltersrente, arbeitet zum halben Durchschnittsverdienst (2026: 2.164 €) weiter und zahlt eigene RV-Beiträge.

Durch ihre eigenen Beiträge und die Beitragszahlung des Arbeitgebers erhöht sich ihre monatliche Rente nach heutigen Werten zum 1. Juli 2025 um rd. 20 €.

„Lieber Arbeitgeber,
hiermit verzichte ich
ab dem auf die
Versicherungsfreiheit
und zahle eigene
Rentenversicherungs-
beiträge, um meine
Rente zu erhöhen.“

Ab Regelaltersgrenze



Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Weiterarbeit ohne Rentenbezug

Später in Rente, ohne die Rente zu beanspruchen, bringt
Zuschläge:

Pro Monat der Nichtinanspruchnahme **0,5 %/Jahr 6 %**
zzgl. laufende Beitragszahlung aus Weiterarbeit.

Beispiel:

Tom erreicht seine Regelaltersgrenze und geht in Rente mit 45 EP.

Seine **aktuelle Bruttorente**: $45 \times \text{rd. } 40 \text{ €} = 1.800 \text{ €}$

1 Jahr Weiterarbeit (+1 EP) bei aufgeschobener Rente ($+6 \% = 108 \text{ €}$)
 $= 1.948 \text{ €}$ (Steigerung um rd. 150 €)-bei heutigen Werten

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: **Weiterarbeit mit Rentenbezug**

Rentenversicherung + ArbIV: Weiterarbeit sozialversicherungspflichtig:

Bezug einer **Teilrente**: Versicherungspflicht bleibt bestehen; (wichtig bei Pflege/KG)

Nur bei Bezug einer vollen Altersrente: versicherungsfrei

ArbG: zahlt hälftige RV + ArbIV-Beiträge (akt. 9,3 % + 1,3 %); die Beiträge wirken sich **nicht** auf die Rentenhöhe des ArbN aus.

ArbN kann gegenüber dem ArbG den Verzicht auf die RV-Freiheit erklären und zahlt die anderen hälftigen RV-Beiträge (9,3 %). Dann Rentenerhöhung aus ArbG- und ArbN-beiträgen zum jeweils nächsten 1.7.

ArbN zahlt keine Beiträge zur ArbIV.



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Sozialversicherung KV/PfIV

Kranken- und Pflegeversicherung:

Weiterarbeit im sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis:

Bei einer mehr als geringfügigen Beschäftigung besteht **Kranken- und Pflegeversicherungspflicht**. Der Versicherungsstatus Rentner*in wird verdrängt.

Rente als **Vollrente**: ermäßigter Beitragssatz von 14,0 % + kassenindiv. Zusatzbeitrag, da kein Anspruch auf Krankengeld (bei AU nach Ablauf der Entgeltfortzahlung).



Rente als **Teilrente**: allgemeiner Beitragssatz von 14,6 % + kassenindiv. Zusatzbeitrag mit Anspruch auf Krankengeld.



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:
Sozialversicherung KV/PfIV

Kranken- und Pflegeversicherung:

Versicherungspflicht in der GKV, wenn die Vorversicherungszeit erfüllt ist: Mitgliedschaft in der GKV mind. 9/10 der zweiten Hälfte des Erwerbslebens (erstmalige Aufnahme bis Rentenantragstellung)

Beitragspflichtige Einnahmen: Rente(n) und Einkommen aus abhängiger oder selbstständiger Tätigkeit



Freiwillige Mitgliedschaft in der GKV:

Beitragspflichtige Einnahmen: die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, z.B. Einnahmen aus V & V, Kapitaleinkünfte

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:
Sozialversicherung KV/PfIV

Kranken- und Pflegeversicherung:

Pflichtversicherte Rentner*innen in der KVdR:

RV zahlt die Hälfte des KV

Freiwillige und privat versicherte Rentner*innen:

Zahlen Beiträge in voller Höhe selbst; sie erhalten vom RV-Träger **auf Antrag** einen Beitragszuschuss in gleicher Höhe

Den Beitrag zur PfIV tragen Rentenbeziehende alleine.

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Die „Aktivrente“ – keine Rente, vielmehr eine steuerrechtliche Regelung

Aktivrentengesetz (§ 3 Nr. 21 EStG):

24.000 Euro bleiben steuerfrei:

- **Sozialversicherungspflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** (§ 19 EStG)
- Steuerfreiheit erst ab **Überschreiten des gesetzlichen Regelrentenalters**
- Kein Wegfall der geltenden Regelungen **Sozialversicherungspflicht**
- Unabhängig davon, ob Rente bezogen oder aufgeschoben wird
- **Keine Anwendung des Progressionsvorbehalts**
- Beschränkung der steuerlichen Begünstigung auf **ein Dienstverhältnis**
- unabhängig davon, wann Beschäftigungsverhältnisse geschlossen wurde
- ab 1. Januar 2026.

Minijobs sind nicht betroffen! (Grenze ab 2026: 603 Euro)
¾ der 1,5 Mio. arbeitenden Rentner*innen arbeiten im Minijob

Die Steuer

Der steuerpflichtige Teil der Rente beträgt (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a, aa S. 3 EStG)

| Jahr des Rentenbeginns | Besteuerungs-anteil in % | Jahr des Rentenbeginns | Besteuerungs-anteil in % | Jahr des Rentenbeginns | Besteuerungs-anteil in % |
|------------------------|--------------------------|------------------------|--------------------------|------------------------|--------------------------|
| 2026 | 84 | 2032 | 87 | 2038 | 90 |
| 2027 | 84,5 | 2033 | 87,5 | 2039 | 90,5 |
| 2028 | 85 | 2034 | 88 | 2040 | 91 |
| 2029 | 85,5 | 2035 | 88,5 | | |
| 2030 | 86 | 2036 | 89 | 2058 | 100 |
| 2031 | 86,5 | 2037 | 89,5 | | |

Arbeitseinkommen sind steuerrechtl. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG;
die **gesetzliche Rente** zählt zu den sonstigen Einkünften § 22 EStG.

Weniger Steuer durch eine Teilrente?

Erhält der Steuerpflichtige eine **Teilrente**, wird bereits durch den Teilrentenbezug der Besteuerungsanteil für die spätere Vollrente festgelegt. Dies gilt auch, wenn diese erst Jahre später erstmalig ausgezahlt wird.

Die Finanzverwaltung nimmt allerdings zutreffenderweise einen **Missbrauch der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten** an, wenn der Anleger den Bezug einer sehr niedrigen Teilrente nur deshalb vereinbart, um sich dadurch einen niedrigeren Besteuerungsanteil zu sichern. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn die **Teilrente weniger als 30 %** der sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Vollrente beträgt. Die Annahme eines **Gestaltungsmisbrauchs** hat zur Folge, dass für die spätere Vollrente der dann geltende Besteuerungsanteil anzuwenden ist.

Mehr Infos: Siehe Antwort auf Frage 27 in den FAQ unter:

Pfändungsfreigrenze

Ab 1. Juli 2025 erhöhte sich auch die Pfändungsfreigrenze (gilt auch für Renten):

Pfändbare Beträge bei Rentnerinnen und Rentnern dürfen dann erst ab einer monatlichen Nettorente von **1.555 Euro** einbehalten werden.

Erhöhungsbetrag für die erste unterhaltpflichtige Person: 585,23 €.

Mütterrente III – ab 2027; Aus- und Nachzahlung vorauss. ab 2028

Mütterrente - drei Rentenpunkten für alle Kinder – unabhängig vom Geburtsjahr – aus Steuermitteln.

| | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder |
|------------------------|--------------|--------------|--------------|
| 3 EP x 40,79 € | 120 € | 240 € | 360 € |
| Vor der Reform 2025 | 100 € | 200 € | 300 € |

Werte gerundet; Aktueller Rentenwert 1.7.25-30.6.26 von 40,79 €, gerechnet wurde mit 40 €

So erhöht Pflege die Rente

Auf Basis einer rentenversicherungspflichtigen Pflegetätigkeit im gesamten Jahr 2025 ergeben sich künftig in etwa:

| Pflegegrad ¹ | bezogene Leistungsart | Rentenbetrag | |
|-------------------------|-----------------------|-------------------------|------------------------|
| | | West/Monat ² | Ost/Monat ² |
| 2 | Pflegegeld | 9,80 EUR | 9,80 EUR |
| | Kombinationsleistung | 8,33 EUR | 8,33 EUR |
| | Sachleistung | 6,86 EUR | 6,86 EUR |
| 3 | Pflegegeld | 15,61 EUR | 15,61 EUR |
| | Kombinationsleistung | 13,27 EUR | 13,27 EUR |
| | Sachleistung | 10,93 EUR | 10,93 EUR |
| 4 | Pflegegeld | 25,41 EUR | 25,41 EUR |
| | Kombinationsleistung | 21,60 EUR | 21,60 EUR |
| | Sachleistung | 17,79 EUR | 17,79 EUR |
| 5 | Pflegegeld | 36,30 EUR | 36,30 EUR |
| | Kombinationsleistung | 30,86 EUR | 30,86 EUR |
| | Sachleistung | 25,41 EUR | 25,41 EUR |

¹ Die Pflege eines Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 kann sich mangels Versicherungspflicht der Pflegeperson auch nicht auf ihre Rente auswirken.

² Für Pflegetätigkeiten ab dem 1. Januar 2025 ist es für die Rentenberechnung unerheblich, ob die Pflegetätigkeit in den alten oder neuen Bundesländern ausgeübt wird.



Broschüre Nr. 403
der DRV, 19. Auflage,
Stand 6/25

**online Treffen des ver.di Mitglieder Service
jeweils 17.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr**



Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit: 27.4.26 (15), 29.6.26

**Arbeiten nach dem Regelrenteneintrittsalter - was bedeutet das für mich?:
29.4.26 (10), 2.7.26**

**Rentenabschläge mindern durch Kauf v. Entgeltpunkten & kann ich dadurch
meine Rente erhöhen?: 9.2.26 (9), 4.5.26, 6.7.26**

Erwerbsminderung und Schwerbehinderung: 12.3.26 (4), 13.7.26

Betriebliche Altersversorgung nach dem BRSG II: 16.3.26 (1)

Stand: 5.2.26

Infos und Anmeldung unter: [Online-Treffen \(verdi-mitgliederservice.de\)](http://Online-Treffen (verdi-mitgliederservice.de))



Infomaterialien zum Thema

Aus dem Inhalt:

- Teil 1** Wann und wie in Rente?
- I. Wann in Rente?
 - II. Wie zählen Kindererziehung, Pflege, Minijob und Arbeitslosigkeit?
 - III. Was, wenn ich nicht mehr arbeiten kann? Die Erwerbsminderungsrente
 - IV. Reha vor Rente
 - V. Wie hoch wird meine Rente sein?
 - VI. Die Grundrente
 - VII. Was muss ich tun, um die Rente zu bekommen? Antrag & Co.
 - VIII. Wie viel bleibt von meiner Rente nach den Abzügen übrig? Brutto & Netto
 - IX. Was passiert, wenn die Rente nicht zum Leben reicht?

- Teil 2** Wie gestalte ich den Übergang?
- I. Gestaltungsmöglichkeiten
 - II. Phase 1: Erwerbsleben: Langzeitkonten, Teilzeit (im Alter) & Altersteilzeit
 - III. Phase 2: Arbeiten und Rente zur gleichen Zeit
 - IV. Phase 3: Arbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze „Arbeiten nach 67“

Teil 3 Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Zum Bestellen der Broschüre (3,50 € pro Stück inkl. MwSt., zzgl. Versand) bitte einen unserer abgebildeten Bestellscheine unter arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/service/publikationen verwenden.



FAQ

zu „Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit“/„Arbeiten nach 67“

INHALT

| | |
|---|----------|
| Vorab | Seite 1 |
| Teil 1: Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit – Phase 1 und 2 | Seite 2 |
| Frager 1-7 zum Arbeitsverhältnis (I) | Seite 2 |
| Frager 8-19 zur Rente (II) | Seite 5 |
| Frager 20-22 zur Betriebsrente (III) | Seite 10 |
| Frager 23-27 zur Steuer (IV) | Seite 11 |
| Frager 28-34 zur Sozialversicherung (V) | Seite 13 |

Teil 2: Rente & Arbeiten „nach 67“ (in Arbeit)

- <https://rente.verdi.de> oder
- <https://t1p.de/FAQ-Rente-und-Arbeiten-zur-gleichen-Zeit>



Was sonst noch aktuell ist

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 356 / 26. März 2024

Erleichterungen bei der Rentenbesteuerung

Bundesrat stimmt dem „Wachstumschancengesetz“ zu

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 355 / 20. März 2024

Rentenpaket II

Stellungnahme zum Entwurf eines Rentenniveaustabilisierungs- und
Entlastungsgesetzes

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
Februar 2026 / Folie 34

sopoaktuell

ver.di Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 353 / 15. Januar 2024

Neue Rechengrößen ab 1.1.2024 in der Arbeitsmarkt- und Sozialpo

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 325 / xx. März 2022

Rente- & Pflege: Wer pflegt, kann die eigene Rente erhöhen

Eine gute Möglichkeit gerade für Frauen, ihr Alterseinkommen zu erhöhen!
Rund 2,6 Mio. Menschen werden zuhause gepflegt, zumeist von Angehörigen, in aller Regel von Frauen. Für die Pflegeleistung von Pflege ehrenamtlich – also „nicht erwerbsmäßig“ – ausgebübt wird. Auch muss die Pflege im häuslichen Umfeld des Gepflegten erbracht werden. 1

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 317 / 21. Oktober 2021

Ab 1.1.2022 müssen Arbeitgeber mehr zur Betriebsrente dazugeben

Gute Nachrichten für die betriebliche Altersversorgung (bAV): Wird für die Betriebsrente aus dem eigenen Entgelt gespart (Entgeltumwandlung), dann müssen Arbeitgeber*innen ab 1.1.2022 auch für „Altvereinbarungen“, die vor dem 1.1.2019 abgeschlossen wurden, gesetzlich verpflichtend 15 Prozent des umgewandelten Betrages dazugehen



<https://sopoaktuell.verdi.de>



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Was sonst noch aktuell ist

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 356 / 26. März 2024

Erleichterungen bei der Rentenbesteuerung

Bundesrat stimmt dem „Wachstumschancengesetz“ zu

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 352 / 08. Februar 2024

FAQ zu „Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit“



Rentenpaket II

Stellungnahme zum Entwurf eines Rentenniveaustabilisierungs- und
Entlastungsgesetzes

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
Februar 2026 / Folie 35

sopoaktuell

ver.di
Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 353 / 15. Januar 2024

Neue Rechengrößen ab 1.1.2024 in der Arbeitsmarkt- und Sozialpo

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 325 / xx. März 2022

Rente- & Pflege: Wer pflegt, kann die eigene Rente erhöhen

Eine gute Möglichkeit gerade für Frauen, ihr Alterseinkommen zu erhöhen!
Rund 2,6 Mio. Menschen werden zuhause gepflegt, zumeist von Angehörigen. In aller Regel von Frauen. Für die Pflegeleistung von Pflege ehrenamtlich – also „nicht erwerbsmäßig“ – ausgebübt wird. Auch muss die Pflege im häuslichen Umfeld des Gepflegten erbracht werden. 1

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 317 / 21. Oktober 2021

Ab 1.1.2022 müssen Arbeitgeber mehr zur Betriebsrente dazugeben

Gute Nachrichten für die betriebliche Altersversorgung (bAV): Wird für die Betriebsrente aus dem eigenen Entgelt gespart (Entgeltumwandlung), dann müssen Arbeitgeber*innen ab 1.1.2022 auch für „Altvereinbarungen“, die vor dem 1.1.2019 abgeschlossen wurden, gesetzlich verpflichtend 15 Prozent des umgewandelten Betrages dazugehen

<https://sopoaktuell.verdi.de>



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Abkürzungen

| | |
|-------|---|
| ArbN | Arbeitnehmer*in |
| ArbG | Arbeitgeber*in |
| ArbIV | Arbeitslosenversicherung |
| bAV | betriebliche Altersversorgung |
| DV | Direktversicherung |
| EM | Erwerbsminderung, meint Renten wegen Erwerbsminderung |
| EP | Entgeltpunkt(e) |
| Hibli | Hinterbliebene, meint „Renten wegen Todes“: Witwen-, Witwer- und Waisenrenten |
| IAB | Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (der Bundesagentur für Arbeit) |
| KV | Krankenversicherung |
| PF | Pensionsfonds |
| PK | Pensionskasse |
| PfIV | Pflegeversicherung |
| RV | Rentenversicherung |
| SGB | Sozialgesetzbuch |



© ver.di

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Kontakt:

Dr. Judith Kerschbaumer
Leiterin des Bereichs Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
Rechtsanwältin und Betriebswirtin bAV (FH)
Ressort 5, ver.di Bundesverwaltung
Paula-Thiede-Ufer 10, D - 10179 Berlin
Fon: 0049-30-6956-2148,
Fax: 0049-30-6956-3553
judith.kerschbaumer@verdi.de



www.rente.verdi.de
www.bAV.verdi.de

Anhang

KSK – Künstlersozialkasse

Hinterbliebenenrente



© ver.di

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
Februar 2026 / Folie 38

Sonderfall: Weiterarbeit mit Rentenbezug/ Künstlersozialkasse KSK

**Weiterarbeit selbständig künstlerisch oder publizistisch nach
Erreichen der Regelaltersgrenze (Leistungsträger ist die DRV Bund)**

Fall 1: Rente bewilligt und die selbst. künstl. oder publiz. Tätigkeit wird aufgegeben:
KV + PflV + RV enden. Weiterversicherung in der Krankenversicherung der
Rentner (KVdR) oder freiwillige Weiterversicherung in der KSK.

Fall 2: „Schleichender Rückzug“ aus selbst. Tätigkeit:

Vorauss. Jahresgewinn liegt auf Dauer unter 3.900 €-Grenze:
Tätigkeitsaufgabe. KV + PflV + RV enden.

Sonderfall: Weiterarbeit mit Rentenbezug/ Künstlersozialkasse KSK

Fall 3: Rente bewilligt und Weiterarbeit in der selbst. künstl. oder publiz. Tätigkeit:

Beiträge in der KV + PflV in der KSK (Beitrag etwas geringer, da Risiko des krankheitsbedingten Erwerbsauffalls nicht mehr abgesichert)

RV: ab Rentenbeginn endet die RVpflicht. **Aber:** durch Verzicht auf RVfreiheit gegenüber der KSK Weiterzahlung und Rentenerhöhung möglich.

Beachte: Verzicht gilt für die Dauer der selbst. Tätigkeit und ist **unwiderruflich!!!!**

Bei Teilrente: Weiterzahlung **ohne bindende Verzichtserklärung.**

Tipp: Bitte beraten lassen!!!

Infos: *Informationsschrift Rente (kuenstlersozialkasse.de)

Weiterarbeit mit Rentenbezug – „Rente und Arbeiten nach 67“

Rentenversicherung: Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten)

Freibetrag 26,4-fache des aRW (40,79 €) = 1.077 €

Anrechenbares Einkommen: Erwerbseinkommen, Rente(n), Alg, Vermögenseinkommen und Elterngeld; pauschaler Abzug
(z.B. bei Renten 13 %, bei Arbeitsentgelt aus versicherungsfreier Beschäftigung neben Bezug einer Altersvollrente 30,5 %, bei selbstst. Tätigkeit 39,8 %,)

Der übersteigende Betrag wird zu 40 % angerechnet..

Weiterarbeit mit Rentenbezug – „Rente und Arbeiten nach 67“

Die Berechnung des pauschalierten Nettoeinkommens:

So wird das Nettoeinkommen berechnet:

| Anzurechnendes Einkommen | So viel wird abgezogen ¹ |
|--|-------------------------------------|
| Erwerbseinkommen: | |
| Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung, Vorrhestandsgeld (West), Überbrückungsgeld vom Arbeitgeber | 40 Prozent |
| Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung oder aus geringfügiger Beschäftigung mit Befreiung von der Versicherungspflicht | kein Abzug |
| Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, (gegebenenfalls gemindert um abziehbare Kinderbetreuungskosten) | 39,8 Prozent |
| Arbeitsentgelt aus versicherungsfreier Beschäftigung neben dem Bezug einer Vollrente wegen Alters | 30,5 Prozent |
| Bezüge von Beamten | 27,5 Prozent |

Aus: Broschüre der Deutschen Rentenversicherung: „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“, 19. Auflage, 7/2024

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
Februar 2026 / Folie 42

| Anzurechnendes Einkommen | So viel wird abgezogen ¹ |
|---|---|
| Vermögenseinkommen: | |
| Einnahmen aus Kapitalvermögen ² , Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ³ , Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, (gegebenenfalls gemindert um abziehbare Kinderbetreuungskosten) | grundsätzlich 25 Prozent 300 bzw. 150 ⁴ Euro |
| Elterngeld | |
| Kurzfristiges Erwerbersatzesinkommen (auch private Vorsorge): | Beitragsanteil des Berechtigten zur Bundesagentur für Arbeit und zusätzlich 10 Prozent ⁵ |
| Krankengeld, Verletzungsgeld, Überbrückungsgeld der Seemannskasse | Beitragsanteil des Berechtigten zur Bundesagentur für Arbeit und zusätzlich 10 Prozent ⁵ |
| Versorgungskrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsleistung nach der Berufskrankheiten-Verordnung | kein Abzug bzw. 10 Prozent ⁶ |
| Kurzarbeitergeld | 40 Prozent |

So wird das Nettoeinkommen berechnet:

| Anzurechnendes Einkommen | So viel wird abgezogen ¹ |
|--|-------------------------------------|
| Erwerbseinkommen: | |
| Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung, Vorrhestandsgeld (West), Überbrückungsgeld vom Arbeitgeber | 40 Prozent |
| Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung oder aus geringfügiger Beschäftigung mit Befreiung von der Versicherungspflicht | kein Abzug |
| Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, (gegebenenfalls gemindert um abziehbare Kinderbetreuungskosten) | 39,8 Prozent |
| Arbeitsentgelt aus versicherungsfreier Beschäftigung neben dem Bezug einer Vollrente wegen Alters | 30,5 Prozent |
| Bezüge von Beamten | 27,5 Prozent |



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Weiterarbeit mit Rentenbezug – „Rente und Arbeiten nach 67“

Rentenversicherung: Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten)

Beispiel 1: Inge, 68 Jahre jung, ist Rentnerin und verdient mtl. 600 €. Sie bezieht eine eigene Rente von 700 € und eine Witwenrente von 800 €. Ihr pauschaliertes Netto aus Job und Rente beträgt:

600 € - 30,5 % (183 €) = 417 €

700 € - 14 % (98 €) = 602 €

Zusammen **1.019 €**

Übersteigt den Freibetrag von 1077 € nicht, d.h. keine Kürzung der Witwenrente.

Weiterarbeit mit Rentenbezug – „Rente und Arbeiten nach 67“

Rentenversicherung: Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten)

Beispiel 2: **Laura**, 68 Jahre jung, ist Rentnerin und verdient mtl. 2.000 €.

Sie bezieht eine eigene Rente von 700 € und eine Witwenrente von 800 €.

Ihr pauschaliertes Netto aus Job und Rente beträgt:

2.000 € - 30,5 % (610 €) = 1.390 €

700 € - 14 % (98 €) = 602 €

Zusammen **1.992 €**

Der Freibetrag von 1.077 € ist um 915 € überstiegen. 40 % davon (366 €) werden angerechnet, d.h. die Witwenrente gekürzt.

Sie beträgt (800 € - 366 €=) nur noch 434 €.



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft